

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 05.04.2004

Aufgrund von § 3 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 53) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698 ff.) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 25.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenpflicht

Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von **5,00 €** bis 25.000 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der

Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. **Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;**
 3. **Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;**
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 12.11.2001 außer Kraft.

Plauen, den 05.04.2004

Dr. Lenk
Landrat

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Vogtlandkreises

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist	0,50 € je Akt oder Buch mindestens 5,00 € gebührenfrei
1.1.		
1.1.1.	Bereitstellung von Bauakten	
1.1.2.	Ermittlung von Bauakten Je Einzelfall und Arbeitshalbstunde	10 €
2.	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 bis 250,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheide und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00 €
3.1.	Gebühren für Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
	Tätigkeit Fachingenieur	40,00 € pro angefangene Stunde
	Tätigkeit Sachbearbeiter	33,50 € pro angefangene Stunde
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besondere Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 bis 10,00 €

5.	Fristverlängerungen:	
5.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
5.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Nr. 3	5,00 bis 250,00 €
7.	Beglaubigungen:	0,50 €
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Urkunden	je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 € Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 € . Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
8.	Bescheinigungen	
8.1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
8.2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 50,00 €
9.	Zweitschriften (Ausfertigungen)	
	Erteilung einer Zweitschrift (Ausfertigung)	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €

10.	Schreibauslagen allgemein	
10.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
10.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
10.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibauslage nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
10.2.	Schreibauslagen mit Lichtpause, Fotokopie und ähnlichen Geräten	
10.2.1.	bis Format DIN A 4 schwarz-weiß einseitig	0,15 €
10.2.2.	Format DIN A 4 schwarz-weiß doppelseitig	0,15 €
10.2.3.	Format DIN A 3 schwarz-weiß einseitig	0,30 €
10.2.4.	Format DIN A 3 schwarz-weiß doppelseitig	0,40 €
10.2.5.	Farbkopien DIN A 4 einseitig	1,00 €
10.2.6.	Farbkopien DIN A 3 einseitig	2,00 €
10.3.	Schreibauslagen, sofern sie in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bauakten anfallen	
10.3.1.	Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät je Seite	
10.3.2.	Format DIN A 4	0,50 €
10.3.3.	Format DIN A 3	0,70 €
10.3.4.	Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zuzüglich	0,30 €
11.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	7,50 €

12. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Kosten für Mahnung und Vollstreckung werden nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.